

Satzung des Mütterzentrum Penzberg e.V.

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Mütterzentrum Penzberg e.V.

Sitz des Vereins ist Penzberg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Aufbau eines Mütterzentrums in Penzberg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein dient der freien Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung der Kommunikation untereinander mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe. Betreuung von Kindern unterschiedlichen Alters, eine Tagesmütterkartei, Vermittlung von Kleinkinderbetreuung, erweiterte Nachbarschaftshilfe sowie Krisenintervention bei Familien in Notsituationen und Beratung sollen in erster Linie die Bewältigung der Alltagssituation unterstützen helfen.

Außerdem fördert der Verein durch Einrichten von Arbeitskreisen und Kursen sowie die Durchführung von Veranstaltungen die Weiterbildung von Erwachsenen. Letztere dienen auch der Auseinandersetzung mit dem Rollenverständnis der Frau in der Gesellschaft und der Familie.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch zweckentfremdete Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er kann für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhalten. Dieses wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Person kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand Mitglied werden. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder automatisch, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Die Kündigung kann zweimal im Jahr erfolgen, und zwar spätestens bis 31.5 zum 30.6. oder bis 30.11. zum 31.12. des Jahres.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann aufgrund vereinschädigenden Verhaltens vom Vorstand ausgesprochen werden. Dem Mitglied ist dabei Gelegenheit zur Anhörung vor der Mitgliederversammlung zu geben.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Team und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt und werden vom Vorstand geleitet. Eine Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn die Belange des Vereins dies erfordern. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit 14-tägiger Frist durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabschlußrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Wahl und Abberufung der Kassenwarte.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können ihre Zustimmung zu oder Ablehnung von vorher festgelegten Tagesordnungspunkten bis spätestens Versammlungsbeginn zu Händen des Vorstands schriftlich erklären. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ansonsten werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

1. Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Kassenwart(in), Schriftführer(in), stellvertretende(r) Schriftführer(in).

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die (der) Vorsitzende und die (der) stellvertretende Vorsitzende sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Vorstandssitzungen finden in der Regel öffentlich statt, jedoch kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## § 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinem Aufgabenbereich gehören:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung

- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichts sowie die Führung der laufenden Geschäfte
- Abschluß und Kündigung von Arbeits- und Honorarverträgen

#### § 10 Team

Das Team besteht aus den Vorstandsfrauen und den VertreterInnen der Arbeitsgruppen sowie interessierten Mitgliedern.

Die Teamtreffen finden in regelmäßigen Abständen statt. Die Aufgaben des Teams sind in der Geschäftsordnung geregelt.

#### § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 12 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung erläßt eine Geschäftsordnung, die für jedes Mitglied verbindlich ist. Änderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

#### § 13 Protokolle

Über die Sitzungen des Vorstands, der Teamtreffen und die Mitgliederversammlung werden Protokolle geführt. Die Protokolle werden von dem (der) Schriftführer(in) geführt und unterzeichnet.

#### § 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf den neuen Rechtsträger über.

Penzberg, den 01.12.2009